

## Aufklärung zur Schweigepflicht - Gesetzliche Grundlagen / Auszüge:

### **Strafgesetzbuch, § 203 - Verletzung von Privatgeheimnissen:**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Mitarbeiter der Praxis anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### **Art. 5 EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) - Datengeheimnis**

Die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt.

## Verpflichtung

### auf Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datengeheimnisses

#### **1. Patientengeheimnis/Ärztliche Schweigepflicht und Datengeheimnis**

Der Betrieb einer Arztpraxis, speziell die Erfüllung des Behandlungsvertrages zwischen Patient und Arzt erfordert das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Patientendaten/personenbezogenen Daten.

Der Gesetzgeber hat diese zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse (Arztgeheimnis) besonders geschützt und ein unbefugtes Offenbaren durch einen Arzt oder durch seine berufsmäßig tätigen Gehilfen (Praxispersonal) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 203 StGB, analog § 43 BDSG).

Des Weiteren hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die besonderen Risiken bei der Datenverarbeitung im Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten als "Datengeheimnis" besonders geschützt und die Verarbeitung solcher Daten und deren Nutzung nur als zulässig erklärt, wenn dies ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder soweit der Patient eingewilligt hat.

#### **2. Belehrung und Verpflichtung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_

wird hiermit über die vorstehenden Geheimnisse und die Rechtsvorschriften belehrt und auf deren Einhaltung verpflichtet. Eine Ausfertigung erhält der Verpflichtete.

Die Belehrung erfolgte persönlich und schließt die Praxisbesonderheiten ein.

Die Verpflichtung zur Schweigepflicht erstreckt sich auch auf sämtliche zugezogene Mitarbeiter und Hilfskräfte. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, diese entsprechend zu unterweisen und anzuhalten.

#### **3. Einhaltung der Berufsordnung (für Ausbildungsteilnehmer)**

Der/die Unterzeichnete erklärt darüber hinaus, die Berufsordnung der PTK-Bayerns (v. 18.12.14) gelesen zu haben und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regelungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. PraxismitarbeiterIn / AusbildungsteilnehmerIn

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Praxisinhabers/in / Ambulanzleiters/in